

# **Satzung der Gemeinde Reit im Winkl über die Herstellung, Anzahl und Gestaltung von Stellplätzen (Stellplatzsatzung)**

Die Gemeinde Reit im Winkl erlässt aufgrund Art. 81 Abs. 1 Nr. 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.8.2007 (GVBl. S. 588), zuletzt geändert durch § 36 G zur Anpassung an das Neue Dienstrecht vom 20.12.2011 (GVBl. S. 689) folgende

## **Satzung**

### **§ 1 Geltungsbereich**

Die Satzung gilt für das gesamte Gemeindegebiet einschließlich aller Ortsteile. Sie gilt nicht, soweit in rechtsverbindlichen Bebauungsplänen oder anderen städtebaulichen Satzungen davon abweichende Bestimmungen bestehen.

### **§ 2 Anzahl der erforderlichen Stellplätze**

(1) Die Anzahl der nach Art. 47 Abs. 1 i. V. m. Abs. 2 Satz 2 BayBO erforderlichen Stellplätze ist anhand der Richtzahlenliste zu ermitteln, die als Anlage Bestandteil dieser Satzung ist.

(2) Die Anzahl der erforderlichen Stellplätze von Vorhaben, die in der Anlage nicht erfasst sind, ist der Richtzahlenliste der GaStellV (Garagen- und Stellplatzverordnung) zu entnehmen.

(3) Werden Anlagen errichtet, geändert oder in ihrer Nutzung geändert, bei denen ein Zu- und Abfahrtsverkehr zu erwarten ist, sind auch die insoweit erforderlichen Stellplätze für Fahrräder und einspurige Kraftfahrzeuge herzustellen. Die Anzahl richtet sich nach der Art und der Zahl der zu erwartenden Benutzer und Besucher der jeweiligen Anlage.

(4) Für Anlagen mit regelmäßigem Lastkraftwagenverkehr ist auch eine ausreichende Anzahl von Stellplätzen für Lastkraftwagen nachzuweisen. Auf ausgewiesenen Ladezonen für den Anlieferverkehr dürfen keine Stellplätze nachgewiesen werden.

(5) Für Anlagen, bei denen ein Besucherverkehr mit Autobussen zu erwarten ist, ist auch eine ausreichende Anzahl von Stellplätzen für Autobusse nachzuweisen.

(6) Werden Anlagen verschiedenartig genutzt, ist der Stellplatzbedarf für jede Nutzung getrennt zu ermitteln. Die Zahlen, die sich für die einzelnen Nutzungen ergeben, sind zu addieren und bilden den Gesamtbedarf. Steht diese Summe in einem offensichtlichen Missverhältnis zum tatsächlichen Bedarf, weil die Stellplätze zu unterschiedlichen Tages- bzw. Nachtzeiten benutzt werden, so kann sie entsprechend vermindert und eine Doppelnutzung zugelassen werden.

(7) Notwendige Stellplätze müssen ungehindert und unabhängig voneinander befahrbar und nutzbar sein.

### **§ 3 Beschaffenheit, Anordnung, Gestaltung und Zufahrten der Stellplätze**

(1) Für Stellplätze ist eine Randbepflanzung der Zufahrten und der Stellflächen vorzusehen. Die Flächen sind möglichst unversiegelt oder mit wassergebundener Decke und breitflächiger Versickerung (z. B. Rasengittersteine, Schotter-, Pflasterrasen) anzulegen. Stellplätze sind durch Bepflanzungen abzuschirmen. Stellplatzanlagen mit mehr als 10 Stellplätzen sind durch Bäume und Sträucher zu gliedern.

(2) Stellplätze für Besucher müssen leicht und auf kurzem Wege erreichbar sein.

(3) Stellplätze für Schank- und Speisewirtschaften sowie für Beherbergungsbetriebe sind so anzuordnen, dass sie leicht auffindbar sind. Auf sie ist durch entsprechende Schilder hinzuweisen.

(4) Anzahl und Breite von Grundstückszufahrten sind aus Gründen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs so gering wie möglich zu halten. Stellplätze sind aus diesem Grund so anzuordnen, dass diese über eine Zufahrt von der öffentlichen Verkehrsfläche erschlossen und nicht direkt von der Verkehrsfläche angefahren werden können.

Ausnahmen sind im Einzelfall zulässig, wenn Gründe der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nicht entgegenstehen. Die Breite von Zufahrten ist auf die notwendige Durchfahrtsbreite von einem Pkw zu begrenzen. Soweit es die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs erfordert, ist eine Zufahrtsbreite von zwei Pkw zulässig. Bei gewerblichen Nutzungen mit Lkw-Anfahrtsverkehr ist die Breite der Zufahrt auf die notwendige Durchfahrtsbreite für Lkw zu begrenzen.

(5) Bei Einfamilien- und Doppelhäusern darf der zweite Stellplatz vor der Garage liegen.

### **§ 4 Abweichungen**

Von den Vorschriften dieser Satzungen können nach Art. 63 BayBO Abweichungen von der Bauaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde erteilt werden. Bei verfahrensfreien Vorhaben entscheidet die Gemeinde.

### **§ 5 Ordnungswidrigkeiten**

Mit Geldbuße bis zu 500.000 Euro kann gemäß Art. 79 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BayBO belegt werden, wer

- Stellplätze entgegen § 2 dieser Satzung nicht oder
- entgegen den Geboten und Verboten des § 3 errichtet.



## § 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Herstellung von Stellplätzen und Garagen und deren Ablösung vom 08.04.1994 außer Kraft.

Reit im Winkl, den 14.02.2019  
GEMEINDE REIT IM WINKL

Josef Heigenhauser  
1. Bürgermeister



### Bekanntmachungsvermerk:

Der Neuerlass der „Satzung der Gemeinde Reit im Winkl über die Herstellung, Anzahl und Gestaltung von Stellplätzen (Stellplatzsatzung)“ wurde am 14.02.2019 an der gemeindlichen Anschlagtafel ortsüblich bekannt gemacht. Die Satzung tritt am 15.02.2019 in Kraft.

Reit im Winkl, den 14.02.2019  
GEMEINDE REIT IM WINKL

Josef Heigenhauser  
1. Bürgermeister



## Anlage zu § 2 Abs. 1

Richtzahlen für den Stellplatzbedarf

### 1. Einfamilienhäuser

1.1 bis 160 m<sup>2</sup> Nettowohnfläche

2 Stellplätze

1.2 ab 160 m<sup>2</sup> Nettowohnfläche

3 Stellplätze

### 2. Zwei- und Mehrfamilienhäuser

2.1 je Wohneinheit bis 80 m<sup>2</sup> Wohnfläche

1 Stellplatz

2.2 je Wohneinheit ab 80 m<sup>2</sup> Wohnfläche

2 Stellplätze

### 3. Hotels, Pensionen und andere Beherbergungsbetriebe

3.1 je Einzel- oder Doppelzimmer

1 Stellplatz

3.2 je Ferienappartement

1 Stellplatz

3.3 je Ferienappartement mit mehr als 2 Schlafräumen

2 Stellplätze

### 4. Gaststätten, Pubs und sonstige Vergnügungsstätten

je 10 m<sup>2</sup> Nettogasträumfläche

sowie je 30 m<sup>2</sup> Terrassennutzfläche

1 Stellplatz

### 5. Altenheime und Altenwohnheime

je 6 Betten bzw. Pflegeplätze

zzgl. 50 % für Besucher

1 Stellplatz